HANDBUCH
Vereins- und Verbandsrecht

von

Dr. Bernhard Reichert

11., vollständig überarbeitete Auflage

Luchterhand 2007

1.4. Die Rechtsfolgen bei Fehlen eines Vorstands

1919 Die »Lebensfähigkeit« des Vereins hängt vom Vorhandensein eines Vorstands nicht ab. Im Regelfall führt das Fehlen jedoch die Handlungsunfähigkeit herbei. Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen: In Teilbereichen kann ein satzungsmäßig bestellter besonderer Vertreter für den Verein handeln. Hat der ausgeschiedene Vorstand Vereinsmitgliedern oder Vereinsangestellten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilt, so ist sie weiterhin rechtsbeständig, bis sie ein neu bestellter Vorstand widerruft[6].

1920 All diese Vertretungsregelungen ermöglichen es dem Verein nur, gleichsam über eine »Durststrecke« hinweg beschränkt handlungsfähig zu sein. Auf längere Sicht gesehen muss der Verein oder – falls ihm dies nicht möglich sein sollte – das Gericht (§ 29 BGB) einen Vorstand bestellen.

1921 Am nachhaltigsten und sofort wirkt sich das Fehlen eines Vorstands im registergerichtlichen Verfahren aus. Im Verkehr mit dem Registergericht kann die Vertretungsmacht des Vorstands nicht beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB) und evtl. auf einen besonderen Vertreter übertragen werden. Es muss vielmehr ein Vorstand vorhanden sein. Ohne einen solchen kann z. B. der nichtrechtsfähige Verein, der die Rechtsfähigkeit erstrebt, nicht zur Eintragung angemeldet werden (§ 59 Abs. 1 BGB); die Anmeldung von anderen Personen als den rechtsgültig bestellten Vorstandsmitgliedern muss zurückgewiesen werden. Ist der Vorstand nach dem Eingang der Anmeldung des Vereins, einer Satzungsänderung oder einer sonstigen Anmeldung weggefallen, so bleibt diese zwar wirksam (entspr. § 130 Abs. 2 BGB); das Registergericht kann jedoch vor einer Neubestellung des Vorstands nicht eintragen[7]. Diese Grundsätze gelten bei einem wirtschaftlichen Verein, der die Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung erstrebt oder bereits erlangt hat, entsprechend, soweit der Verkehr mit der Verleihungsbehörde in Betracht kommt.

1922 Das Fehlen des Einmann-Vorstands oder des Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl bewirkt nicht, dass die Verjährung eines Anspruchs des Vereins oder seines Gläubigers in ihrem Ablauf gehemmt wird; die eine solche Folge anordnende Vorschrift des § 210 BGB stellt nur auf die natürliche Person ab, die ohne gesetzlichen Vertreter ist[8]; auch das Vorliegen höherer Gewalt wird verneint[9].

2. Die Vorstandsfähigkeit

2.1. Amtsfähigkeit nicht voll Geschäftsfähiger

1923 Ein Geschäftsunfähiger kann nicht zum Vorstand bestellt werden, da er keine rechtswirksame Willenserklärung abgeben kann (§ 105 BGB). Geschäftsunfähig ist, wer das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 104 Nr. 1 BGB) und wer sich nicht nur vorübergehend in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet (§ 104 Nr. 2 BGB).

1924 Ein beschränkt Geschäftsfähiger, also eine Person, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 106 BGB i. V. m. § 2 BGB), kann Vorstand sein[10]. Mit Wirkung ab 1. 1. 1992 steht einem beschränkt Geschäftsfähigen gleich, wer als Betreuer nach § 1836 BGB zusätzlich einem Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB unterliegt. Die Vorstandsbestellung eines beschränkt Geschäftsfähigen wird aber erst mit der Einwilligung (vorherige Zustimmung oder nachträgliche Genehmigung) des gesetzlichen Vertreters wirksam, weil die Amtsführung mit Verpflichtungen verbunden ist (§ 107 BGB). Da ein achtjähriges Kind gleichwohl aus tatsächlichen Gründen nicht vorstandsfähig ist, sollte die Satzung ein Mindestalter, etwa von 16 Jahren, festle-

6 Vgl. §§ 168, 671 BGB sowie KGJ 32 A 187 und *BayObLG* NJW 1959, 2119.
7 Vgl. auch § 64 BGB, wonach die Registereintragung auch die Mitglieder des Vorstands umfasst.
8 RGZ 156, 291/300; *BGH* NJW 1968, 692/693 f.
9 *BGH* BB 1971, 369.
10 Vgl. *KG* JW 1934, 3000.

gen. Ein Minderjähriger dieses Alters kann eine Vorstandsposition in einer Jugendabteilung innehaben.

2.2. Vorstandsfähigkeit von Ausländern

Im Inland wohnende Ausländer können, gleich welcher Nationalität sie sind, zum Vorstand bestellt werden. Wohnen sie jedoch im Ausland und sind sie nicht EU-Bürger, so ist die Bestellung zum (Vertretungs-) Vorstand nur zulässig und gültig, wenn sichergestellt ist, dass sie ihren gesetzlichen und organschaftlichen Verpflichtungen als gesetzliche Vertreter des Vereins nachkommen können. Das ist nur der Fall, wenn für diesen Vorstand jederzeit die Möglichkeit besteht, in das Inland einzureisen[11]. Das Registergericht ist deshalb bei einem Vorstand, der nicht EU-Bürger ist und seinen Wohnsitz außerhalb der EU hat, befugt, den Nachweis zu verlangen, dass er eine Erlaubnis zu ständigem Aufenthalt im Inland oder zumindest jederzeit eine Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung von Geschäftsreisen erlangen kann[12]. **1925**

2.3. Vorstandsfähigkeit von juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Personengemeinschaften

Das Gesetz verbietet die Bestellung von juristischen Personen zum Vorstand von Vereinen, die nicht politische Parteien sind[13], nicht[14], sodass insoweit die Vorstandsfähigkeit zu bejahen ist. Im aktiven Status eines Vereins kommt allerdings die Bestellung von juristischen Personen in der Praxis kaum vor. Für das Abwicklungsverfahren kann z. B. eine Treuhandgesellschaft mbH als Liquidator bestellt werden. Das Vorstands- oder Liquidatorenamt wird bei der Bestellung einer juristischen Person durch deren Vertretungsorgane ausgeübt. Gleiches gilt, wenn ein nichtrechtsfähiger Verein zum Vorstand bestellt wird, was ebenfalls zulässig ist. Die Vorstandsfähigkeit ist auch bei Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG) gegeben, weil diese Gesellschaften unter ihrer Firma Träger von Rechten und Pflichten sein können (§ 124 Abs. 1, § 161 Abs. 2 HGB). Andere nichtrechtsfähige Personengemeinschaften, wie Erbengemeinschaften oder Gesellschaften des bürgerlichen Rechts sind ebenso wenig vorstandsfähig wie etwa ein Betriebsrat[15]. **1926**

2.4. Dienstrechtliche Beschränkungen

Dienstrechtliche Verbote oder Beschränkungen bestehen für die Übernahme des Vorstandsamts bei einem Idealverein nicht, jedoch beim wirtschaftlichen Verein[16]. **1927**

2.5. Satzungsregelungen zur Vorstandsfähigkeit

Die Satzung kann die Frage der Selbst- oder Drittorganschaft regeln (vgl. dazu Rn. 1088). **1928**
Unter Beachtung des Verbots einer Diskriminierung und einer Ungleichbehandlung, aber auch des Vereinszwecks, kann die Satzung beliebige Voraussetzungen für die Vorstandsfähigkeit festlegen. **1929**

---

11 Vgl. *OLG Köln* RPfl. 1999, 131 = IPrax. 2000, 130; *OLG Hamm* NJW-RR 2000, 37/39; *OLG Zweibrücken* FGPrax. 2001, 125: GmbH; vgl. auch *OLG Frankfurt* FGPrax. 2001, 124: GmbH.

12 *OLG Köln*, *OLG Hamm* u. *OLG Zweibrücken* a. a. O.

13 Vgl. insoweit § 14 Abs. 4 PartG.

14 Anders: § 76 Abs. 3 Satz 1 AktG; § 6 Abs. 2 Satz 1 GmbHG.

15 *LG Augsburg* RPfl. 1975, 87.

16 Vgl. z. B. Art. 55 Abs. 2, Art. 66 GG; Art. 53 Abs. 2 der Verfassung von Baden-Württemberg; Art. 57 der Bayer. Verfassung; § 65 Abs. 1 Nr. 3 BBG; Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 BayBG; § 8 Abs. 2 Nr. 2 BNotO; *OLG Celle* OLG-Report 2006, 223: Die Tätigkeit eines Notars als Vorsitzender des Vorstandes eines eingetragenen Sportvereins, der eine in der ersten Bundesliga spielende Fußballprofimannschaft unterhält, bedarf jedenfalls dann keiner Genehmigung der Notaraufsichtsbehörde, wenn die erwerbswirtschaftliche Betätigung der Profiabteilung in eine Kapitalgesellschaft ausgelagert ist, in deren geschäftsführenden Organen der Notar nicht mitwirkt.

Beispiele: Alter, Staatsangehörigkeit, Religion, Vorbildung und Kenntnisse, Zugehörigkeit zu einer Familie bei einem Familienverein.

1930 Besteht nach der Satzung ein Kontrollorgan, so ist eine Personalunion mit dem Vorstandsamt unzulässig.

1931 Fehlt eine Satzungsregelung, so kann auch eine ständige Übung zu beachten sein, z. B. hinsichtlich der Bestellung nicht volljähriger Personen oder von Nichtdeutschen.

1932 Müssen Vorstandsmitglieder Vereinsmitglieder sein, so genügt es, wenn der Bestellte zu Beginn der Organtätigkeit die Mitgliedschaft erworben hat[17].

2.6. Rechtsfolgen der Bestellung Amtsunfähiger

1933 Die Bestellung einer geschäftsunfähigen Person ist nichtig. Gleiches gilt, wenn eine nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bestellungsunfähige Personengemeinschaft als Vorstand berufen wird.

1934 Die Nichtbeachtung statutarischer Bestellungsvoraussetzungen bewirkt nicht die Nichtigkeit der Bestellung. Es ist dann aber regelmäßig ein Grund zur sofortigen Abberufung gegeben. Beruht die Bestellung auf einem Vereinsbeschluss, so kann dieser wegen Satzungsdurchbrechung mit der Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der Bestellung angefochten werden[18].

3. Die Bestellung des Vorstands nach dem jeweiligen Organisationsrecht des Vereins

3.1. Bestellung durch die Satzung

1935 Nach § 27 Abs. 1 BGB wird der Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt. In entsprechender Anwendung dieser Vorschrift wird der Vorstand durch die Gründungsversammlung durch Mehrheitsbeschluss (§ 32 Abs. 1 Satz 3 BGB) berufen[19]. In seltenen Fällen wird die Bestellung in die Vereinbarung der Satzung aufgenommen, was zulässig ist[20].

1936 Da § 27 Abs. 1 BGB durch die Satzung abdingbar ist (§ 40 BGB), kann diese auch selbst die Bestellung regeln[21].

1937 Die Satzung kann zunächst ein anderes Vereinsorgan – etwa ein Kuratorium oder einen Verwaltungsrat – als Bestellungsorgan bestimmen[22]. Sie kann auch der Mitgliederversammlung die Bestellungszuständigkeit nur teilweise entziehen. Nach einigen Verbandssatzungen ist z. B. der Geschäftsführer Mitglied des Vorstands (allerdings nur mit beratender Stimme); er wird vom Vorstand bestellt und von diesem auch angestellt; im Übrigen werden die Mitglieder des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.

1938 Der Mitgliederversammlung wird die Bestellungszuständigkeit weiter dann entzogen, wenn der Vorstand durch die Satzung ermächtigt wird, sich selbst ergänzen zu dürfen. Bei dieser Befugnis zur Kooptation sind aber Einschränkungen erforderlich. Unbedenklich ist es, wenn die Ermächtigung dahin geht, dass der Vorstand etwa ein Drittel seiner Mitglieder selbst bestellen darf. Auch die Selbstergänzung im Falle der Vakanz eines Vorstandsamtes ist zulässig. Die Ermächtigung für den Vorstand, alle Vorstandsämter selbst bestellen zu dürfen, ist aber zu weit gehend und jedenfalls dann unzulässig, wenn die Mitgliederversammlung nicht auch die Befugnis hat, die Satzung inso-

---

17 Vgl. RGZ 144, 384: Gen.

18 Ebenso zum GmbH-Recht: *Hachenburg/Ulmer* Rn. 15, *Lutter/Hommelhoff* Rn. 20, je zu § 6 GmbHG; vgl. zum Genossenschaftsrecht: *Lang/Weidmüller/Schaffland* § 24 GenG Rn. 24.

19 Vgl. auch *BGH* DNotZ 1982, 171: GmbH.

20 *Soergel/Hadding* § 27 BGB Rn. 8.

21 Bei Lohnsteuerhilfevereinen darf die Satzung die Zuständigkeit der Mitglieder-(Vertreter-)Versammlung nach § 14 Abs. 1 Nr. 6 StBerG nicht ausschließen, vgl. *BFH* BFHE 188, 233/236.

22 BayObLGZ 1984, 1/3.